

BEGRÜNDUNG

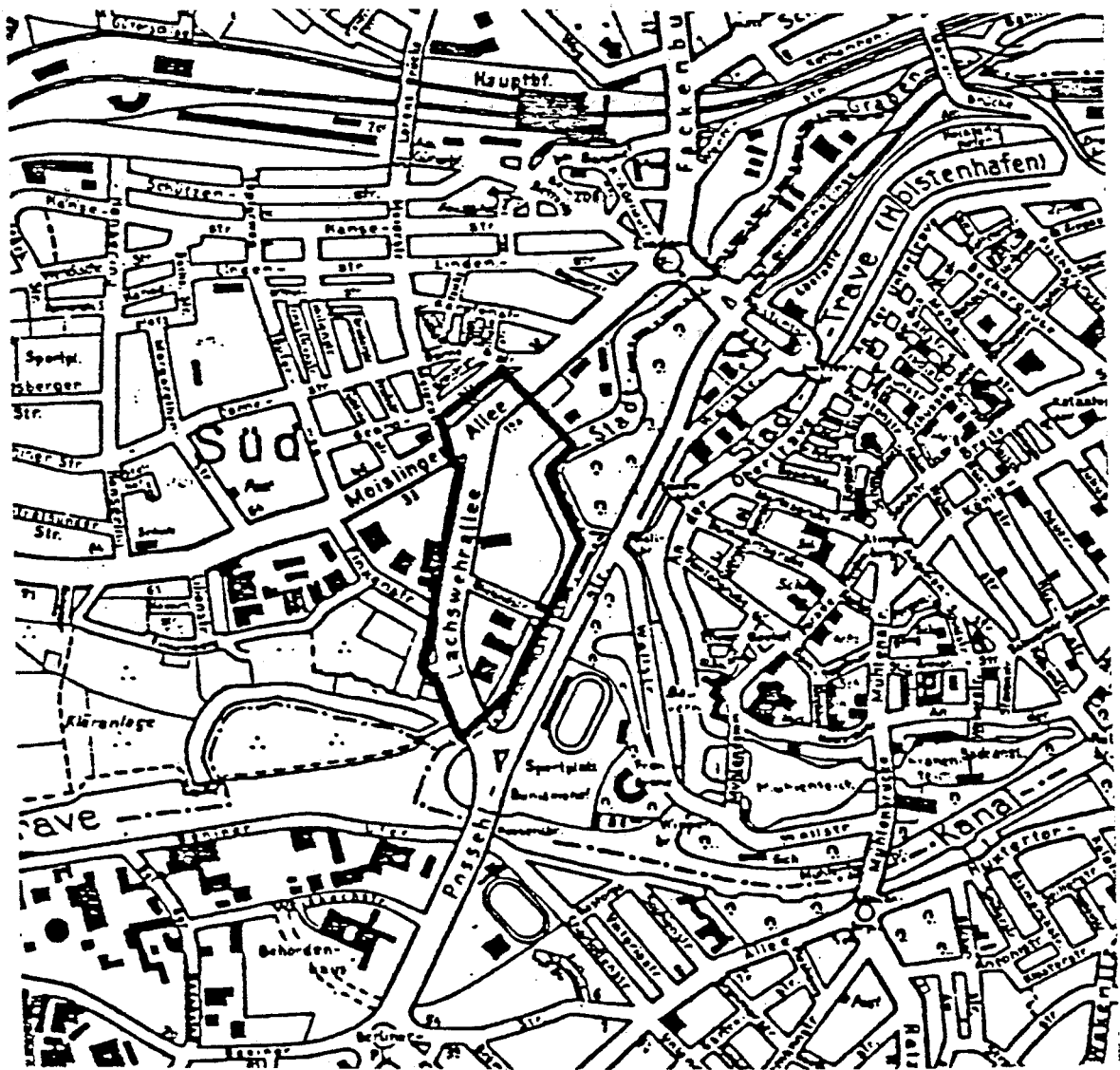
(§ 9 (8) BBauG)

zum Bebauungsplan 03.08.00 - Lachswehrallee / Stadtgraben -

Fassung vom 26. 11. 1987

Übersichtsplan

Lageplan (ca. 1 : 15 000)



1. Städtebauliche Vergleichswerte

1.1 Flächenwerte

Bebauungsplangebiet	14,08	ha
Öffentliche Grünflächen	1,73	ha
davon Spielplatzfläche	0,19	ha
Private Grünflächen	0,20	ha
Ver- und Entsorgungsflächen	0,01	ha
Wasserflächen	1,64	ha
Verkehrsflächen	2,72	ha
Wohngebiete	5,22	ha
Mischgebiete	2,04	ha
Sondergebiete	0,59	ha

1.2 Wohnungen 590

davon Bestand 360

1.3 Stellplätze / Garagen 590

öffentliche Parkplätze ca. 165

1.4 Einwohner ca. 1.800

2. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Stadtteil St.Lorenz-Süd, Gemarkung Lübeck - St. Lorenz, Flure 10 und 11. Er wird umschlossen von dem Stadtgraben, der Alten Trave, der Lachswehrallee, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Moislinger Allee 20b - 30 und dem Stadtwerke-Grundstück an der Moislinger Allee.

Er umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Lübeck-St. Lorenz,

Flur 10, Flurstücke:

275/6, 275/2, 271/2, 271/8, 271/6, 1063/275, 946/270, 947/267, 654/266, 517/264, 1079/275, 1078/275, 602/283, 281/2, 943/262, 870/260, 869/259, 258/1, 258/2, 254/1, 937/252, 988/252, 987/252, 247/1, 710/245, 711/245, 712/245, 713/245, 245/1, 569/242, 568/239, 567/238, 928/236, 927/236, 233/1, 212/5, 213/1, 213/3, 213/5, 209/1, 209/3, 209/5, 209/7, 207/4, 204/17, 309/4, 309/5, 320/2, 861/298, 520/298, 515/320, 1076/213, 1135/213, 613/227, 612/225, 611/224, 610/221, 609/220, 608/217, 544/216, 543/216, 542/216, 541/216, 925/233, 231/1, 642/231, 635/231, 636/231, 464/230, 467/230, 230/1, 293/1, 1025/293, 455/286, 1024/287, 1082/284, 311/3, 312/5, 312/3, 566/150, 955/152, 1038/152, 1058/153, 1040/153, 650/156, 644/156, 1064/157, 157/1, 157/2, 299/4, 299/5, 299/1, 299/2, 299/3, 603/319 tlw., 320/3 tlw., 838/193, 651/156, 315/1 tlw..

Flur 11, Flurstücke:

2/16 tlw., 2/19 tlw., 2/18 tlw., 132/5 tlw..

3. Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Bisherige Nutzung

In dem Plangebiet befinden sich entlang der Lachswehrallee, der Moislinger Allee und der Wielandstraße überwiegend Wohngebäude mit bis zu sieben Geschossen.

Die rückwärtigen zum Stadtgraben orientierten Flächen werden überwiegend gewerblich genutzt (u. a. ansässig: ein Baugeschäft, eine Holzhandlung, drei Kfz-Reparaturwerkstätten, eine Gärtnerei, ein städtischer Betriebshof, die Betriebsfläche eines größeren Produktionsbetriebes und ein Bürogebäude). Außerdem sind zwei Kindertagesstätten in einem ehemaligen Fabrikgebäude sowie ein Bootssportverein mit Winterlager vorhanden.

3.2 Bisherige Festsetzungen

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen wurden bisher Festsetzungen im Rahmen der Bebauungspläne 03.02.00 - Lachswehrallee - und 03.03.00 - Bei der Lachswehr - sowie für das Grundstück Moislinger Allee im Bebauungsplan 03.04.00 und die Grundstücke Moislinger Allee 28 und 30 im Bebauungsplan 03.55.00 - Meyerstraße - getroffen. Die jetzigen Festsetzungen treten an die Stelle der bisherigen.

4. Planungsgrundsätze

4.1 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um das altstadtnahe Gebiet neu zu ordnen. Die rückwärtigen zum Stadtgraben orientierten Flächen sollen in erster Linie für den Wohnungsbau, der Uferstreifen entlang des Stadtgrabens als öffentliche Grünflächen vorgesehen werden.

4.2 Entwicklungen aus anderen Planungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck, der am 16.12.1965 von der Bürgerschaft beschlossen und am 05.07.1966 durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene genehmigt wurde sowie seiner 64. Änderung vom.....entwickelt.

5. Inhalt der Planung

5.1 Künftige bauliche Entwicklung

Entsprechend der vorhandenen Lagegunst soll auf den bisher überwiegend extensiv genutzten gewerblichen Flächen Wohnungsbau in 2- bis 3-geschossiger Bauweise ermöglicht werden.

Die Festsetzungen sind in der Regel so getroffen worden, daß Freiräume vor den rückwärtigen Gebäudefronten an der Moislinger

Allee und der Lachswehrallee und Durchblicke zu dem Stadtgraben erhalten bleiben. Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise auf den rückwärtigen Grundstücken wird erreicht, daß keine Baukörper über 50 m Länge entstehen und somit die Bebauung aufgelockert wird.

5.1.1 Art der Nutzung

Die vorhandene Wohnnutzung an der Lachswehrallee soll erhalten bleiben. Die Festsetzungen an der Lachswehrallee lassen auch eine nicht störende eingeschränkte gewerbliche Nutzung ausnahmsweise zu.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (I. 1, erster Spiegelstrich) ist die Zulässigkeit von in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen zum Teil ausgeschlossen worden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Wohnnutzung nicht durch wohngebietsfremde Nutzungen gestört wird. Die Beschränkung der ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe auf das Erdgeschoß soll gewährleisten, daß die Wohnnutzung in diesen Bereichen auch weiterhin überwiegt und die Wohnruhe nicht durch eine größere, mehrere Geschosse umfassende Gewerbenutzung gestört wird.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 16 ist festgesetzt worden (I. 1, zweiter Spiegelstrich), daß Anlagen für Verwaltungen sowie sportliche Zwecke allgemein zulässig sind. Damit wird dem Bestand Rechnung getragen.

Mit der Festsetzung (I. 1, dritter Spiegelstrich), daß in den von der Lachswehrallee abgewandten Allgemeinen Wohngebieten die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zugelassen sind, soll erreicht werden, daß der Wohngebietscharakter erhalten bleibt.

In den Mischgebieten sind Einzelhandelsbetreiber, Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Gewerbebetriebe nur im Erdgeschoß zulässig (I. 1, vierter Spiegelstrich). Dieses ist festgesetzt worden, damit die Obergeschosse von Betrieben, die sich störend auf die Wohnnutzung auswirken könnten, freigehalten werden.

Im nördlichen Teil des Plangebietes (Moislinger Allee 17) befindet sich auf den rückwärtigen Flächen ein Baugeschäft. Der Betrieb unterhält auf der im Bebauungsplangebiet liegenden Fläche nur einen kleinen Kraftfahrzeug- und Maschinenpark. Durch seine geringe Flächengröße und seine vorhandene Betriebsstruktur ist der Betrieb als ein das Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb einzustufen. Hinzu kommt, daß sich die möglichen Störungen in der Regel nicht auf den Abend und auf die Freizeit zum Wochenende erstrecken, so daß ein Verbleib des vorhandenen Betriebes mit seiner bestehenden Nutzungsstruktur innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes vertretbar ist. In den angrenzenden Baugebieten ist Wohnnutzung im Rahmen der Mischgebietsausweisung allgemein zulässig. Der Gewerbebetrieb muß dieses bei Erweiterungsabsichten bzw. Umnutzungen berücksichtigen.

Auf dem Grundstück Lachswehrallee 15 sind Betriebsteile eines größeren Gewerbebetriebes vorhanden. Diese Betriebsteile (insbesondere Werbung) sind als nicht störend anzusehen. Diese Fläche steht kurzfristig für den Wohnungsbau nicht zur Verfügung. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes lassen deshalb sowohl eine eingeschränkt gewerbliche Entwicklung dieses Betriebsteiles als auch eine langfristig wünschenswerte Wohnnutzung zu. Bei der Fortentwicklung der Betriebsstätten muß auf die benachbarte vorhandene und geplante Wohnbebauung Rücksicht genommen werden.

5.1.2 Maß der Nutzung

Die Höchstwerte der BauNVO gemäß § 17 werden in den Teilbereichen WA6 und MI3 überschritten. Es handelt sich um bebaute Ecklagen. Die Überschreitung der Höchstwerte ist gerechtfertigt, weil bei Einhaltung der Höchstwerte der BauNVO nur unzureichende Gebäudetiefen oder nicht ausschöpfbare maximal mögliche Geschößzahlen erreicht werden könnten und eine sinnvolle bauliche Nutzung nicht möglich ist. Dieses ist städtebaulich nicht erwünscht. Eine ausreichende Belichtung und Besonnung bleibt dennoch gewährleistet. Sonstige öffentliche Belange stehen der Erhöhung nicht entgegen.

5.2 Erschließung

Bei der Erschließung der rückwärtigen Bauflächen soll eine Störung der vorhandenen Randbebauung an der Lachswehrallee und Moisinger Allee durch zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr soweit wie möglich vermieden werden. Auf die Ausweisung neuer öffentlicher Verkehrsflächen im rückwärtigen Bereich wurde deshalb bis auf die Ausweisung der Stichstraße 594 verzichtet. Die weitere Erschließung erfolgt über private Zuwegungen. Dabei wird der private Kraftfahrzeugverkehr in der Regel in Tiefgaragen abgefangen.

Die direkte Fahrverbindung von der Straße 498 zur Lachswehrallee soll nach Ausbau der Straße 594 unterbunden und nur noch dem Fußgängerverkehr gewidmet werden. Diese Fußwegverbindung soll durch Baumpflanzungen gegliedert werden.

Die für den Ausbau der Straßen und Wege erforderlichen Böschungen gehören zu den Baugrundstücken und sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Sobald der Baugrund vom Grundstückseigentümer entsprechend tragfähig aufbereitet worden ist, bestehen keine Bedenken, im Rahmen der Hochbautätigkeit durch Auffüllungen bzw. Stützmauern die Böschungen zu beseitigen.

5.3 Parkplätze, Stellplätze, Garagen

Für die vorhandene Altbebauung und die Neubebauung sind ca. 220 öffentliche Parkplätze erforderlich. Im Bebauungsplanbereich sind in den ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen ca. 165 Parkplätze

abgedeckt. Zur Abdeckung des restlichen Bedarfs an öffentlichen Parkplätzen können die vorhandenen Parkplätze an der Possehlstraße außerhalb des Plangebietes herangezogen werden.

Die erforderlichen privaten Stellplätze für die Neubebauung sind auf den eigenen Grundstücken in der Regel in Tiefgaragen zu erstellen. Zur Vermeidung von zusätzlichen Grundstückszufahrten zu den stark befahrenen Straßen Lachswehrallee und Moislinger Allee werden in der Regel jeweils mehrere der auf den rückwärtigen Flächen der Grundstücke vorgesehenen Stellplatzanlagen (Tiefgaragen oder offenen Anlagen) von einer mit einem Fahrrecht belasteten Fläche von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen erschlossen.

Die ausgewiesenen Stellplätze nordöstlich der Straße 594 zwischen der Fahrrechtsfläche und der öffentlichen Grünfläche sollen zur Abdeckung eines zusätzlichen Stellplatzbedarfs für die straßenangrenzenden Grundstücke an der Moislinger Allee Nr. 17-19a und Lachswehrallee Nr. 1-21a herangezogen werden. Diese Fläche soll für zusätzliche Stellplätze zur Verfügung stehen, die aufgrund bauordnungsrechtlicher Belange (Stellplatznachweis) bei planungsrechtlich möglichen und aus städtebaulicher Sicht wünschenswerten Entwicklungen (Nutzungsänderungen bzw. -erweiterungen in den vorhandenen Gebäuden an den o.a. Straßenzügen, z.B. Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben, Dachausbauten etc.) erforderlich werden und auf dem Grundstück selbst nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (Abriß des Gebäudes zur Herstellung einer Tiefgarage) nachgewiesen werden können.

5.4 Grün- und Wasserflächen

Entlang des Stadtgrabens ist eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen, die naturnah gestaltet werden soll, in der ein Wanderweg, ein öffentlicher Spielplatz und der vorhandene Baumbestand integriert werden. Die vorhandene Wassersportnutzung in Form eines als Bootshalle genutzten Schuppens sowie Stellplatz- und Winterliegemoöglichkeiten für die Boote fügt sich in die geplante freizeitorientierte Nutzung der Uferzone ein. Im Bebauungsplan ist der nach dem Wassergesetz (übergeleitet in das Landschaftspflegegesetz) genehmigte Sportboothafen nachrichtlich übernommen worden.

Als Ersatz für wegfallende Straßenbäume sind Neupflanzungen innerhalb der Parkstreifen an der Lachswehrallee und der Moislinger Allee vorgesehen.

5.5 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

In der Moislinger Allee, Lachswehrallee und der Wielandstraße sind Versorgungsleitungen für Wasser, Elektrizität, Gas und Telefon sowie Schmutz- und Regenwasser vorhanden.

Das Schmutzwasser fließt über das neu gebaute Dükereinlaufbauwerk am Stadtgraben über bestehende Leitungen zum Zentralklärwerk und wird dort behandelt. Dies erfolgt im Rahmen der bereits erteilten Genehmigung nach § 36 c LWG und der erteilten Erlaubnis nach § 7 WHG.

Im Bereich der rückwärtigen Grundstücke an der Lachswehrallee befinden sich private Entwässerungsleitungen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen muß bei der Inanspruchnahme von Teilen der Neubebauung gewährleistet werden. Sie müssen ggf. auf Kosten des Veranlassers umgelegt werden.

5.6 Umweltschutz - besondere Vorkehrungen



Das Plangebiet wird von den Hauptverkehrsstraßen Moislinger Allee und Lachswehrallee tangiert. Die Lachswehrallee und die Moislinger Allee sind Teile der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen 75 und 207. Die vorhandene Bebauung (überwiegend Wohnbebauung) an diesen Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Bereich der Straßenrandbebauung erheblich vorbelastet. Eine Nutzungsänderung im Hinblick auf weniger lärmempfindliche Nutzungen wie Geschäfts- und Büronutzung oder sonstige gewerbliche Nutzung (Ausweisung von weiteren Mischgebieten oder Gewerbegebieten) soll wegen der gewachsenen

~~Gemäß der Vornorm DIN 18005 ergeben sich somit folgende Überschreitungen der Planungsrichtpegel.~~ *)

Immissionsort		I 1		I 2		I 3	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
- äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Entfernung	dB(A)	64	58	63	57	64	58
- Erhöhung durch geringere Entfernung der Schallquelle zur Bebauung	dB(A)	1	1	1	1	1	1
- Zuschlag für städtische Straßen	dB(A)	5	5	5	5	5	5
- Beurteilungspegel	dB(A)	70	64	69	63	70	64
- Planungsrichtpegel gemäß Vornorm DIN 18005	dB(A)	60	45	55	40	55	40
- Überschreitungen der Planungsrichtpegel	dB(A)	10	19	14	13	15	24



- 7 - Es folgt Seite 7 a

*) Fortsetzung siehe Seite 7 a

Wohnnutzung nicht verfolgt werden. Lärmbeeinträchtigungen können durch die Anordnung von Schlafräumen zur lärmabgewandten Seite und durch den Einbau von Schallschutzfenstern minimiert werden. Deshalb sind im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern festgesetzt.

Die künftige Verkehrsbelastung wird in der Moislinger Allee (I 1) mit 1.180 Fahrzeugen / Std. am Tage und 220 Fahrzeugen / Std. in der Nacht, in der Lachswehrallee nördlich der Finkenstraße (I 2) mit 950 Fahrzeugen/Std. am Tage und 170 Fahrzeugen / Std. in der Nacht und in der Lachswehrallee südlich der Finkenstraße (I 3) mit 1.660 Fahrzeugen/Std. am Tage und 300 Fahrzeugen / Std. in der Nacht angenommen.

Gemäß der DIN-Norm 18005 ergeben sich somit folgende Beurteilungspegel im Bereich der Straßenrandbebauung:

Immissionsort	I 1		I 2		I 3	
	(Moislinger Allee) tags	nachts	(nördl. Lachswehra.) tags	nachts	(südl. Lachswehra.) tags	nachts
- äquivalenter Dauerschallpegel in 25 m Entfernung (Geschwindigkeit PKW: 100 km/h LKW 80 km/h; LKW-Anteil: tags = 8%, nachts = 3 %)	dB(A) 70	61	69	60	71	62
- Erhöhung durch geringere Entfernung der Schallquelle zur Bebauung (20 m)	dB(A) + 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
- Reduzierung durch geringere zulässige Höchstgeschwindigkeit (50 km/h)	dB(A) - 4	- 5	- 4	- 5	- 4	- 5
- Erhöhung durch Reflexion wegen beiderseits geschlossener Bebauung	dB(A) + 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
- Erhöhung wegen erhöhter Störwirkung im Bereich von Kreuzungen (gemittelter Wert)	dB(A) + 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
- Beurteilungspegel	dB(A) 70	60	69	59	71	61
- Orientierungspegel gemäß DIN 18005	dB(A) 60	50	55	45	55	45
- Überschreitungen der Orientierungspegel	dB(A) 10	10	14	14	16	16





~~Messungen des Umweltamtes ergaben einen Wert von 67 dB
Tage.~~

Zur Reduzierung der Lärmpegel sind passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Bebauungsplan festgesetzt. Die erforderliche Schallschutzklasse wurde nach der VDI Richtlinie 2719, Schalldämmung von Fenstern, ermittelt. In Anlehnung an den Entwurf der DIN 4109, Teil 6, Schallschutz im Hochbau, wurde nicht nach den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung differenziert, so daß für alle mit Schallschutzmaßnahmen festgesetzten Gebiete die Schallschutzklasse 3 erforderlich ist.

Die neu ausgewiesenen Wohngebiete und Mischgebiete zwischen der Bebauung an der Moislinger Allee / der Lachswehrallee und dem Stadtgraben werden durch die geschlossene Bebauung vor dem Verkehrslärm geschützt. Schallschutzmaßnahmen sind deshalb dort ~~nicht erforderlich.~~

5.7 Gestaltungsvorschriften

Durch die Gestaltungsfestsetzungen (s. Ziff. II der textlichen Festsetzungen) sollen Verunstaltungen vermieden und soll auf die Dachausbildung gestalterisch eingewirkt werden.

6. Sicherung der Plandurchführung

6.1 Soziale Maßnahmen - Sozialplan

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes können nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände für die im Plangebiet vorhandenen Mieter, Eigentümer und Gewerbetreibende entstehen. Die Hansestadt Lübeck wird, sobald die planungsrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Planung vorliegen, mit den Betroffenen Gespräche führen. Sie wird darauf hinwirken, daß nachteilige Auswirkungen für die Eigentümer, Mieter und gewerblichen Nutzer sowie die dort Beschäftigten vermieden oder gemildert werden. Die Hansestadt Lübeck wird gegebenenfalls bei der Suche nach Ersatzgrundstücken oder Ersatzwohnungen behilflich sein.

6.2 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bereitstellung des für die Nutzung zu öffentlichen Zwecken festgesetzten, in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb erfolgen. Hilfsweise können Enteignungen, Grenzregelungen und Grundstücksumlegungen vorgenommen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich im einzelnen aus dem Grundstücksverzeichnis.

6.3 Erschließungs-, Straßenausbau- und Anschlußbeiträge

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erschließungsanlagen werden Erschließungs-, Straßenausbau- und Anschlußbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und den Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Satzungen der Hansestadt Lübeck erhoben. Es bleibt der Hansestadt Lübeck unbenommen, die Erschließung gemäß § 123 (3) BBauG durch Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

7. Kosten und Finanzierung

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt folgende überschlägig ermittelten Kosten (ohne Grunderwerbskosten):

a)	Herstellung der Straße 594	ca.	340.000,-	DM
b)	Umgestaltung der Straße 498	ca.	80.000,-	DM
c)	Ausbau der Wielandstraße	ca.	80.000,-	DM
d)	Umbau des Knotenpunktes Moislinger Allee/Lachswéhrallee/Straße 594 incl. Signalanlage	ca.	650.000,-	DM
e)	Ausbau der Moislinger Allee von dem Knotenpunkt bis zur nördlichen Bebauungsplangrenze	ca.	400.000,-	DM
f)	Herstellung der Entwässerungsanlagen	ca.	340.000,-	DM
g)	Herstellung der Wasserversorgung	ca.	90.000,-	DM
h)	Herstellung der Gasversorgung	ca.	75.000,-	DM
i)	Herstellung der Elektrizitätsversorgung	ca.	58.000,-	DM
j)	Herrichtung der öffentlichen Grünflächen	ca.	365.000,-	DM
k)	Herrichtung des Kinderspielplatzes	ca.	190.000,-	DM
l)	Anpflanzen von Straßenbäumen	ca.	45.000,-	DM
m)	Verlagerung des Lagerplatzes des Tiefbauamtes	ca.	235.000,-	DM
Gesamtbetrag:				ca. 2.948.000,- DM

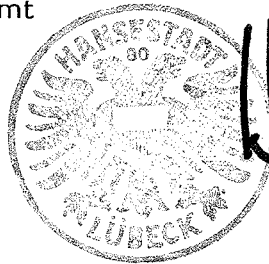
Die überschlägig ermittelten Gesamtkosten werden wie folgt aus Haushaltsmitteln der Stadt gedeckt.

- Die Kosten zu a) und b) sind erschließungsbeitragsfähig und werden zu 90 % von den Anliegern zu tragen sein.
- Die Kosten zu c) sind beitragsfähig nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Hansestadt Lübeck. Ein Kostenanteil von 75 % könnte umgelegt werden, wenn eine Ergänzungssatzung zur Beitragssatzung erlassen wird.
- Bei den Kosten zu d) und e) bestehen Förderungsmöglichkeiten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die Förderungsquote beträgt voraussichtlich 75 % der förderungsfähigen Aufwendungen.
- Die Kosten zu f) werden zum Teil durch Beiträge der Anlieger gemäß Entwässerungsbeitragssatzung gedeckt. Der bei der Stadt verbleibende Anteil kann über Mehreinnahmen aus einem entsprechend höheren Gebührenaufkommen ausgeglichen werden.
- Die Kosten zu g) bis i) werden zum kleineren Teil durch Baukostenzuschüsse der Anlieger getragen. Der verbleibende Kostenanteil wird durch Mehreinnahmen bei den Verbrauchsgebühren im Rahmen des Stadtverkehrshaushalts erwirtschaftet.
- Die Kosten zu j) bis m) sind voll von der Stadt zu tragen.

8. **Übersichtsplan: M. 1 : 00**

(siehe Anlage)

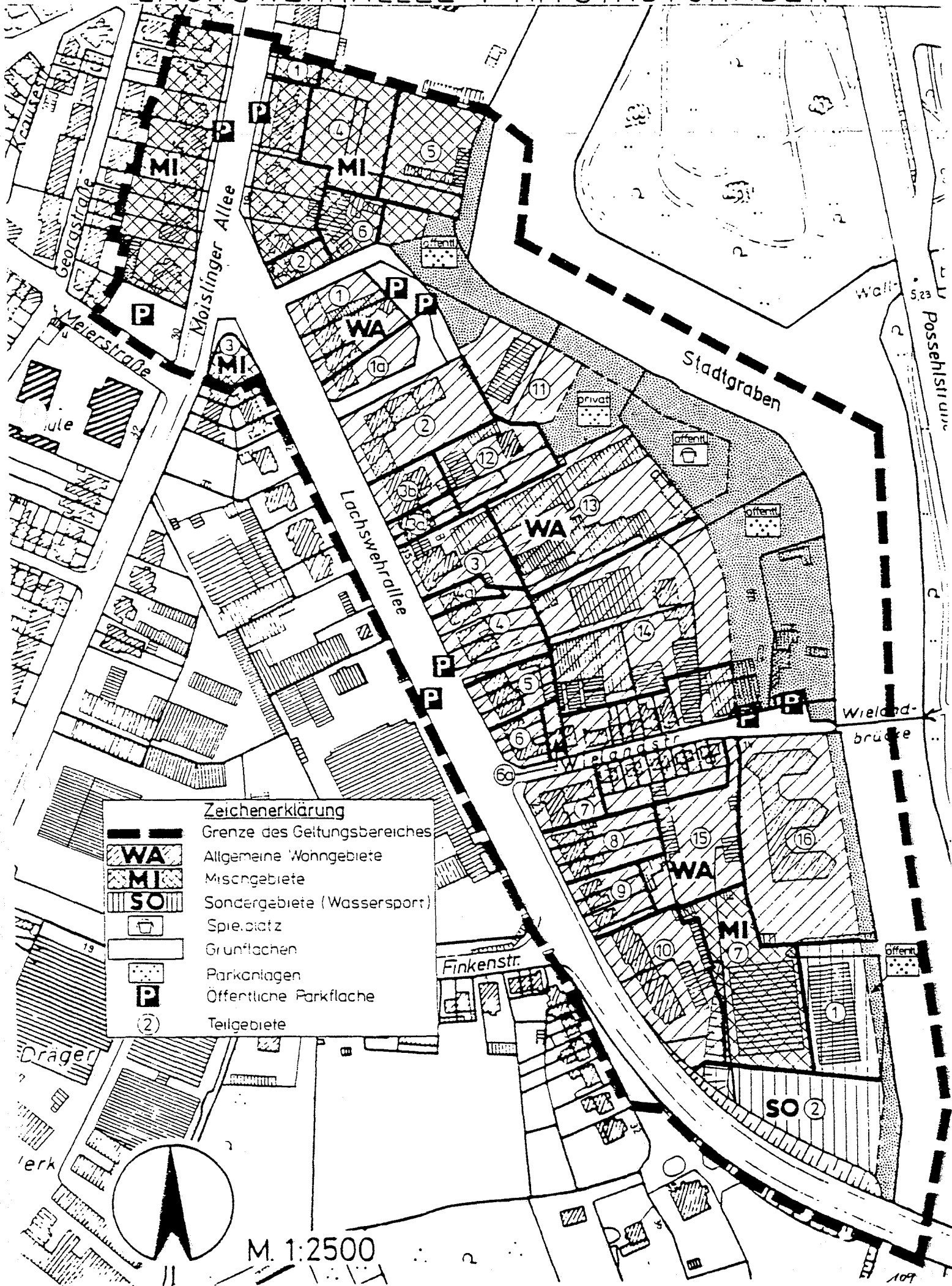
Lübeck, den 26.11.1987
61 - Stadtplanungsamt
Ol/H./Schü



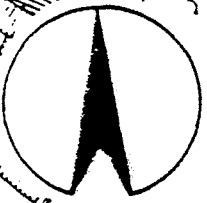
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Vertretung Im Auftrag

H. Stimmann *Zahn*
Dr.-Ing. Stimmann Dr.-Ing. Zahn

ÜBERSICHTSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES 03.08.00 — LACHSWEHRALLEE / AM STADTGRABEN —



Zeichenerklärung	
	Grenze des Geltungsbereiches
	Allgemeine Wohngebiete
	Mischgebiete
	Sondergebiete (Wassersport)
	Spielplatz
	Grünflächen
	Parkanlagen
	Öffentliche Parkfläche
	Teilgebiete



M. 1:2500